



Instruction

für den

Wundärzten des Provinzial-Zwangsarbeitshauses in Laibach.

§. 1.

Der Wundarzt ist in seiner Dienstleistung an den jeweiligen Hausärzten angewiesen, und daher demselben untergeben.

§. 2.

An jenen Tagen und zu derselben Stunde, in welcher der Hausarzt die ärztliche Ordination im Zwangsarbeitshause vornimmt, hat auch der Wundarzt in der Anstalt zu erscheinen, und den ärztlichen Ordinationen des Hausarztes Folge zu geben.

§. 3.

Wenn der Wundarzt zu einem erkrankten Zwängling in äußerlichen chyrurgischen Fällen besonders gerufen wird, hat er bei Tag oder Nacht unverzüglich zu erscheinen, die chyrurgische Behandlung vorzunehmen, und dabei auf die größtmöglichste Deconomie Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Die kranken Arbeiter sind mit einem humanen Ernste zu behandeln, und der Wundarzt hat sich in nichts zu mengen, was nicht die Gesundheit desselben betrifft, noch vielweniger darf er sich mit den Zwänglingen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

§. 5.

Es ist auch Pflicht des Wundarztes über die Zulässigkeit der den Zwänglingen während ihrer Detention verhängten Leibesstrafen sein gewissenhaftes Gutachten abzugeben.

§. 6.

Ueber alle Amtsverrichtungen hat der Wundarzt seiner übernommenen Pflicht gemäß das strengste Stillschweigen zu beobachten.

§. 7.

Bei kurzen durch etwaige Reisen oder Commissionen veranlaßten Entfernungen hat der Wundarzt einem der berechtigten Wundärzte der Stadt Laibach die Supplirung zu übertragen.

Im Falle einer dreitägigen Entfernung von der Anstalt ist die Bewilligung hiezu von der Direction des Zwangsarbeitshauses nachzusuchen.

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 28. December 1846.